

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Umfang der Schädigung, der Ariegsopfern Anspruch auf Bersorgung verleiht.

Bericht an die Parifer Jahresversammlung. Berichterstatter C. Dechamp.

(Schluß.)

Man fann in Grenzfällen, wenn die unmittelbare Bestimmung des früheren Einkommens unmöglich ist oder auf große Schwierigkeiten stoßen würde, Gehalts- oder Einkommensklassen aufstellen und das Einkommen von Bersonen mit gleicher beruflicher oder allgemeiner Ausbikdung zur Grundlage nehmen. Bei Anwendung dieses Bersahrens würde die Bestimmung der erlittenen Einduße in gewissen Fällen zweisellos umständliche Untersuchungen voraussehen, deren Ergebnisse möglicherweise nicht immer anerkannt werden. Die Schwierigkeiten dieser Art dürsen jedoch nicht überschätzt werden.

Anderseits ist keineswegs erwiesen, daß die Gewährung von Renten auf Grund der Einkommenseinbuße gegenüber der Gewährung von Renten auf Grund der Lebenshaltungskosten "beträchtliche" Mehrauswendungen zur Folge hätte.

Im übrigen können die finanziellen Folgen dieses Verfahrens entweder durch Festsehung eines zu berücksichtigenden Höchsteinkommens oder durch degressive Entschädigung für das eine bestimmte Grenze übersteigende Einkommen eingeschränkt werden. Schließlich könnten die durch dieses Versahren bedingten höheren Auswendungen wenigstens teilweise dadurch ausgeglichen werden, das bei seiner Anwendung der Grad der wirklichen Erwerdsunfähigkeit genauer sestgestellt werden kann. Dieser Ausgleich wäre besonders sir diesenigen Staaten zu erwarten, in denen der Grad der Erwerdsunfähigkeit, ohne Rücksicht auf Umschulungsmöglichkeiten, nur nach der Art und Schwere der Schädigung sestgestellt wird.

Es bleiben sodann die Einwendungen in Bezug auf die Gleichheit in der Behandlung der Kriegsopfer. Diese Einwendungen beruhen auf der Annahme, daß alle in gleichem Maße Beschädigten, alle Bitwen, Watsen und Eltern den gleichen Schaden erlitten haben und daß es ungerechtsertigt wäre, ihnen je nach der früheren Beschäftigung oder beruflichen Stellung Kenten in verschiedener Höhe zuzuerkennen.

Wir wollen zuerst darauf hinweisen, daß in allen Staaten, in denen bei Bemessung der Renten der misitärische Dienstgrad berücksichtigt wird, die Höhe der Rente oft so verschieden ist, daß man dafür kaum die Ungletcheit der erlittenen Einduße zur Begründung anführen kann. Das Beispiel dieser Staaten kann sedoch nicht eine Ungleichheit in der Behandlung der Kriegsopfer rechtsertigen. Man kann jedoch anderseits nicht einsach annehmen, daß die wirtschaftlichen Folgen einer Beschädigung, d. h. die dadurch bedingte Einkommenseinduße, von dem Einfluß dieser Beschädigung auf die berussliche Stellung des Beschädigten und auf seine Umschulungsmöglichkeiten und schließlich von der Höhe des Einkommens, das er aus seiner Arbeit bezog oder hätte beziehen können, unabhängig sind.

Wenn man voraussetzt, daß eine gleiche Beschädigung, je nach dem Einzelfalle, verschiedene wirtschaftliche Folgen haben kann, daß sie eine verschieden hohe Einkommenseinbuße, die den erlittenen Schaden charaktertsiert, nach sich zieht, dann wird man kaum sagen, daß es gerecht wäre, für verschiedene Folgen einer gleichen Beschädigung eine Rente in gleicher höhe zu gewähren.

Eine ähnliche Begründung läßt sich für den Fall des Berlustes des Ernährers der Familie anführen. Somit ist die Einwendung, daß es ungerecht wäre, für den gleichen Schaden Renten verschiedener Söhe zu gewähren, nicht nur nicht durchschlagend, im Gegenteil, gerade in der in allen Fällen gleichen Rente für gleiche Beschädigungen liegt eine große Ungerechtigkeit.

Im übrigen würde die Festsetzung von Söchst- und Mindestbeträgen für das zu berücksichtigende Einkommen nicht nur eine Berminderung der Auswendungen, sondern auch eine Ausschaltung der augenscheinlichsten Ungleichheiten zur Folge haben. Das Bestreben, dem allgemeinen Empfinden in Bezug auf die "Gleichheit in der Behandlung der Kriegsopfer" entgegenzukommen, würde auf diese Beise der Notwendigkeit, die Kenten der erlittenen Einduse anzugleichen, Rechnung tragen.

Wie dem auch sei, der zu berücksichtigende Schaben wird nur ganz ausnahmsweise nach dem früheren Eintommen bestimmt. Dieses Berfahren ist in der Tat nur in Großbritannien und in Südafrika in Unwendung, sofern die Beschädigten oder die Bitwen sich ausdrücklich für eine Kente auf Grund des tatsächlichen oder angenommenen Vorkriegseinkommens entschieden haben.

Im übrigen findet die Anwendung des Hundertsates des Grades der Erwerbsunfähigkeit auf das Borkriegseinkommen nur dann Anwendung, wenn die einwandfreie Feststellung des gegenwärtigen Einkommens nicht möglich erscheint.

Obgleich die Renten auf Grund der Einkommenseinbuße im Durchschnitt viel höher sind als die Normalventen (der Unterschied beträgt für Beschädigte sast sünstzuenten (der Unterschied beträgt sir Beschädigte sast sinstzuenten die erhöhten Aufwendungen durch diese "alternative pensions" in Großbritannien kaum zwei Prozent der gesamten Auswendungen sür die Ariegsopserversorgung. Die Steigerung verteilt sich sehr ungleich auf die Invalidenund Witwenrenten; sie beträgt ungefähr 0.7 Prozent für die Invaliden und mehr als fünf Prozent sir die Witmen.

Diese geringe Steigerung der Auswendungen zeigt einwandfrei, daß die Kriegsbeschädigten, obgleich die durchschnittliche Rormalrente viel niedriger ist als die Rente auf Grund der Einkommenseinbuße, selten ein Interesse daran haben, sich für diese letztere Kentenart zu entscheiden. Dies erklärt sich durch die große Verschiedenheit in Bezug auf die Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit in beiden Fällen.

Die Festschung ber Renten mit einem Bauschbetrag.

Bei Ausschaltung des früheren Einkommens bei der Festsetzung der Rente muß ein neues Bersahren zur Bestimmung des Schadens gefunden werden; es ist ein Grundbetrag zu bestimmen, auf den der Hundertsat der Erwerbsunfähigkeit oder der wirtschaftlichen Abhängigkeit anzuwenden ist.

Wie kann dieser Grundbetrag beschaffen sein?

Bir haben gesehen, daß man bei allen Methoden zur Bestimmung der Unsähigkeit immer auf die Schwierigkeiten oder auf die Unmöglichkeiten für den Beschädigten stößt, einen bestimmten Beruf auszuüben (berufliche Erwerbsunfähigkeit) oder einen Beruf, der sich mit seiner früheren Beschäftigung, mit seinem Alter usw. vereinbaren läßt (allgemeine Erwerbsunfähigkeit) oder schließlich eine rein theoretische, siktive Arbeit zu verrichten, die die Betätigung aller Funktionen und aller Organe des menschlichen Körpers voraussetzt (sogenannte physische Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität). Der Schaden wird niemals nach dem rein abstrakten Begriff der physiologischen Invalidität bemessen, sondern in allen Källen nach